

## **Überzählige Tiere in der „Versuchstier“zucht dürfen nicht einfach getötet werden**

### **Übertragbarkeit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Kükentöten auf den Tierversuchsbereich: „Vorratshaltung“ und Tötung überzähliger Tiere**

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum sogenannten „Kükenschreddern“ ist klar, dass wirtschaftliche Gründe alleine keinen vernünftigen Grund zum Töten von Tieren darstellen. Tiertötungen aus wirtschaftlichen Gründen sind aber nicht nur in der Ei- und Legehennenproduktion zu finden, sondern unter anderem auch im Bereich der Tierversuche, wo viele tausende Tiere getötet werden, z. B. weil sie das falsche Geschlecht haben oder zu alt für den Versuch geworden sind, für den sie genutzt werden sollen.

Im Folgenden soll gezeigt werden, dass die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch auf andere Rechtsbereiche wie das System der Tierversuche übertragbar ist – mit der Folge, dass es unzulässig ist, überzählige Tiere aus Gründen der Arbeits-, Zeit- und Kostenersparnis zu töten, weil es zu viel Arbeit macht oder zu teuer ist, sie tierschutzgerecht unterzubringen oder zu vermitteln.

#### **Teil 1: Das Küken-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts und dessen Kernaussagen**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat unter dem 13.06.2019 in einem vielbeachteten Urteil entschieden, dass

*„Im Lichte des Staatsziels Tierschutz (..) das wirtschaftliche Interesse an speziell auf eine hohe Legeleistung gezüchteten Hennen für sich genommen kein vernünftiger Grund im Sinne von § 1 Satz 2 TierSchG für das Töten der männlichen Küken aus diesen Zuchtlinien [ist].“* (BVerwG, Urt. v. 13.06.2019 – 3 C 28/16 –, juris, Leitsatz).

Damit hat das Bundesverwaltungsgericht gesagt, dass wirtschaftliche Gründe alleine kein vernünftiger Grund sind, Tiere zu töten.

#### **Hintergrund**

Das Bundesverwaltungsgericht hatte über das sogenannte „Kükenschreddern“ zu entscheiden, das in Deutschland seit vielen Jahrzehnten gängige Praxis ist. Männliche Eintagsküken werden in Brütereien nach dem Schlüpfen zu vielen Hunderttausenden (insgesamt betrifft dies über 50 Millionen männliche Eintagsküken in Deutschland pro Jahr) getötet (meist vergast bzw. erstickt oder „geschreddert“), weil sie keine Eier legen können und auch nicht genug Fleisch ansetzen, um sie lohnend als Masthähnchen aufzuziehen und zu vermarkten. Daher werden die Küken direkt nach dem Schlupf „gesext“, d. h., es wird das Geschlecht der Küken überprüft. Die männlichen Küken werden sodann getötet, die weiblichen Tiere müssen als Legehennen Eier legen, bis sie schließlich nach recht kurzer Lebenszeit (meist nur zwei Jahre) geschlachtet werden und als Suppenhühner verkauft werden.

Eine nordrhein-westfälische Behörde hat diese Praxis zwei Brütereien auf Anweisung des zuständigen Landesministeriums im Dezember 2013 ab dem Beginn des Jahres 2015 verboten. Die Brütereien haben diese Verbotsverfügungen angefochten und in erster Instanz vor dem Verwaltungsgericht (VG) Minden (Urt. v. 30.01.2015 – 2 K 80/14 und 2 K 83/14 –, juris) wie auch in zweiter Instanz vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster (Urt. v. 20.05.2016 – 20 A 488/15 und 20 A 530/15 – juris) Recht bekommen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat gegen diese Entscheidungen Revision beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt, das schließlich am 13.06.2019, fünfzehn Monate nach Erlass der Verbotsverfügung, zunächst abschließend über diese Praxis entschieden hat.

## **Rechtslage**

Die der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde liegende Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

Gemäß § 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) ist der Zweck des Tierschutzgesetzes, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Damit wird ein ethischer Tierschutz proklamiert, der das Tier um seiner selbst willen schützen soll.

Dieser ethische Tierschutz wurde im Jahr 2002 weiter verstärkt durch die Aufnahme des Tierschutzes in die deutsche Verfassung, in Art. 20a des Grundgesetzes (GG). Der Tierschutz hat seitdem als sogenannte Staatszielbestimmung Verfassungsrang und steht mit menschlichen Grundrechten auf einer Stufe.

Ausweislich § 1 Satz 2 TierSchG darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Das Verbot, welches § 1 Satz 2 TierSchG festschreibt, gilt für jeden und auch für alle Tiere. Ein Tier zu töten ist der größtmögliche Schaden, den das Tier erleiden kann (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, 3. Auflage 2016, § 1 TierSchG Rn. 28).

Die Legitimierung, ein Tier zu schädigen oder gar zu töten erfolgt über den vernünftigen Grund, den § 1 Satz 2 TierSchG nennt. Unterliegt eine Tiertötung einem vernünftigen Grund, so ist sie nicht verboten. Fehlt der vernünftige Grund, liegt ein Verstoß gegen § 1 Satz 2 TierSchG und bei vorsätzlichem und schuldhaftem Handeln und schließlich nur dann, wenn es sich um Wirbeltiere handelt, auch eine Straftat nach § 17 TierSchG vor, die immerhin mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bestraft werden kann.

Ein Grund ist „dann als vernünftig anzusehen, wenn er als triftig, einsichtig und von einem schutzwürdigen Interesse getragen anzuerkennen ist, und wenn er unter den konkreten Umständen schwerer wiegt, als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit. In die ethische Abwägung, ob Tötungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen gerechtfertigt sind, müssen alle relevanten Aspekte mit einfließen, insbesondere auch, ob geeignete zielführende Alternativen vorliegen“ (vgl. Bundestags-Drucksache 16/9742 S. 4).

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in dem o. g. Urteil mit der Rechtsfrage beschäftigt, ob das millionenfache Töten von männlichen Eintagsküken einem vernünftigen Grund unterliegt.

Der faktische Grund für das Töten der Küken liegt darin, dass sie keinen wirtschaftlichen Nutzen haben, da sie weder Eier legen noch genug Fleisch für eine lohnende Mast ansetzen. Damit sind die männlichen Küken ein „Abfallprodukt“ der Legehennenindustrie bzw. -produktion. Sie schlüpfen – genau wie ihre weiblichen Geschwister –, nutzen der Wirtschaft aber nichts und haben deshalb für sie keinen Wert, weswegen sie ohne jede Nutzung direkt nach dem Schlüpfen und der Geschlechtsbestimmung getötet werden.

### **Kernaussagen des Bundesverwaltungsgerichts**

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil zunächst festgehalten, dass das Verbot, Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten (vgl. § 1 Satz 2 TierSchG), auch das Töten von männlichen Eintagsküken erfasst. Damit ist auch klar, dass dieses Vorgehen auch von § 17 Nr. 1 TierSchG erfasst wird, nach dem mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet.

Hinsichtlich des vernünftigen Grundes bzw. den menschlichen schutzwürdigen Interessen, mit denen die Tiertötung abgewogen werden muss, sagt das Bundesverwaltungsgericht folgendes:

*„Schutzwürdig sind, soweit es um Nutztiere geht, andererseits nicht nur die unmittelbaren Ernährungs- und vergleichbaren Bedürfnisse der Menschen; auch das wirtschaftliche Interesse der Tierhalter an einem möglichst geringen Aufwand für die Erfüllung dieser Bedürfnisse ist grundsätzlich anzuerkennen. Derartige wirtschaftliche Interessen müssen aber – wie jedes schutzwürdige menschliche Interesse beim Umgang mit Tieren an den Belangen des Tierschutzes gemessen werden und sind gegebenenfalls Begrenzungen unterworfen. Sie sind nicht schon deshalb vernünftig im Sinne von § 1 Satz 2 TierSchG, weil sie ökonomisch plausibel sind.“* (BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2019 – 3 C 29/16 –, juris Rn. 18).

Das Gericht hat auch noch einmal herausgestellt, dass der Tierschutz auf gleicher „Rangstufe“ mit menschlichen Grundrechten steht:

*„Als Belang von Verfassungsrang ist der Tierschutz im Rahmen von Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen und kann geeignet sein, ein Zurücksetzen anderer Belange von verfassungsrechtlichem Gewicht – wie etwa die Einschränkung von Grundrechten – zu rechtfertigen.“* (BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2019 – 3 C 29/16 –, juris Rn. 20)

Das Bundesverwaltungsgericht bezieht sodann – allerdings nur scheinbar – klar Stellung:

*„Das systematische Töten der männlichen Küken aus Legelinien ist aber nicht vereinbar mit dem Grundgedanken des Tierschutzgesetzes, für einen Ausgleich zwischen Tierschutz und menschlichen Nutzungsinteressen zu sorgen. Der nach der Konzeption des Tierschutzgesetzes ethisch fundierte Lebensschutz wird für diese Tiere nicht nur zurückgestellt, sondern gänzlich aufgegeben. Sie werden in dem sicheren Wissen erzeugt, dass sie umgehend wieder getötet werden. (...) Im Lichte des in das Grundgesetz aufgenommenen Staatsziels Tierschutz beruht das Töten der männlichen Küken nach heutigen Wertvorstellungen für sich genommen nicht mehr auf einem vernünftigen Grund im Sinne von § 1 Satz 2 TierSchG“* (BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2019 – 3 C 29/16 –, juris Rn. 26)“

Dann schwenkt das Bundesverwaltungsgericht wieder um und erkennt ökonomisch plausible Interessen der Brüterei-Betreiber nun doch – völlig diametral zu dem soeben noch Gesagten – als vernünftigen Grund an (wenn auch nur zeitlich begrenzt bis zum Vorhandensein eines für das Jahr 2020 vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) angekündigten Verfahrens zur Geschlechtsbestimmung im Ei):

*„Das Interesse des Klägers und anderer Brutbetriebe, den Einsatz von Ressourcen für die Aufzucht dieser Küken zu vermeiden, ist schützenswert.“* (BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2019 – 3 C 29/16 –, juris Rn. 21)

Begründet wird dies damit, dass der Brüterei-Betreiber – wenn man davon ausginge, dass das Kükentöten keinem vernünftigen Grund unterliegt –

*„allerdings auch die für die Mast wenig geeigneten männlichen Küken aus diesen Zuchtlinien aufziehen“ [müsste]. (BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2019 – 3 C 29/16 –, juris Rn. 21).*

Ein Aufziehen der Küken war insoweit von der Vorinstanz, dem OVG Münster, als „ökonomisch sinnlos“ bewertet worden (BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2019 – 3 C 29/16 –, juris Rn. 23; OVG Münster, Urt. v. 20.05.2016 – 20 A 488/15 und 20 A 530/15 –, juris Rn. 96).

Die vom Bundesverwaltungsgericht angeführte Argumentation, warum eben doch – trotz des Vorliegens rein wirtschaftlicher Gründe für dieses Vorgehen – ein vernünftiger Grund für das Kükentöten vorliegt, lautet:

*„Die in den letzten Jahrzehnten geübte Praxis war aber nach damals vorherrschender Auffassung nicht rechtswidrig. Erst die anhaltende und fundierte Kritik hieran hat Anlass gegeben, weitere Alternativen zum Töten der männlichen Küken zu entwickeln und diese Entwicklung auch staatlich zu fördern. Bereits im Zeitpunkt der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts war nach seinen Feststellungen absehbar, dass in näherer Zukunft eine Geschlechtsbestimmung im Ei möglich sein würde (UA S. 47 f.). Auch eine Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten von Hühnern aus Zweinutzungslinien schien möglich (UA S. 39). Die weitere Entwicklung hat die damalige Einschätzung bestätigt. Nach den vom Vertreter des Bundesinteresses in das Verfahren eingeführten, nicht bestrittenen Erkenntnissen (Schriftsatz vom 6. März 2019) sind seit November 2018 Eier von Hennen im Handel, deren Geschlecht bereits im Ei endokrinologisch bestimmt wurde. Auch das spektroskopische Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei ist danach zwischenzeitlich so weit entwickelt, dass es Mitte des Jahres 2019 in einer "Nullserie" in einem Brutbetrieb zur Anwendung kommen soll. In einer solchen Situation stellt es keinen angemessenen Interessenausgleich im Sinne von § 1 Satz 2 TierSchG dar, den Brutbetrieben das weitere Töten der männlichen Küken ohne eine Übergangsfrist zu untersagen, die es ihnen ermöglicht, die konkret absehbare Einsatzmöglichkeit von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei und unterdessen auch eine etwaige weitere Entwicklung der Zweinutzungslinien abzuwarten. Ohne eine solche Übergangsfrist wären die Brutbetriebe gezwungen, zunächst mit hohem Aufwand eine Aufzucht der männlichen Küken zu ermöglichen, um dann voraussichtlich wenig später ein Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei einzurichten oder ihren Betrieb auf das Ausbrüten von Eiern aus verbesserten Zweinutzungslinien umzustellen. Die Vermeidung einer solchen doppelten Umstellung ist in Anbetracht der besonderen Umstände ein vernünftiger Grund für die vorübergehende Fortsetzung der bisherigen Praxis.“ (BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2019 – 3 C 29/16 –, juris Rn. 29, 30).*

## **Bewertung**

Im Ergebnis will das Bundesverwaltungsgericht zu dem Kükentöten wohl noch so lange einen vernünftigen Grund annehmen, bis es eine vom BMEL sehr zeitnah angekündigte praxisreife Alternative gibt, mit der die Geschlechter der Küken bereits so früh im Ei erkannt werden können, dass die männlichen Küken nicht ausgebrütet werden müssen und damit schon in einem frühen Embryonalstadium getötet werden können.

Nach Ansicht der Verfasser ist der ganz maßgebliche Grund dafür, für das Kükentöten einen vernünftigen Grund anzunehmen, dass vermieden werden sollte, dass sich Brütereibetreiber in ganz Deutschland strafbar machen. Denn das wäre die logische Folge, hätte das Bundesverwaltungsgericht einen vorübergehenden vernünftigen Grund für das Kükentöten verneint.

Das Bundesverwaltungsgericht hat erkannt, dass die Annahme des Fehlens eines vernünftigen Grundes erstens dazu führen würde, dass das Kükentöten in Brütereien in ganz Deutschland verboten wäre. Zweitens würde es eine Straftat nach § 17 Nr. 1 TierSchG darstellen (BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2019 – 3 C 29/16 –, juris Rn. 22), die dann auch nicht mehr von der Berufsfreiheit der Brütereibetreiber gedeckt wäre, denn verbotene Handlungen unterfallen nicht dem Schutzbereich des Art. 12 GG.

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Ende gedacht hieße nun, dass ein vernünftiger Grund, den das Bundesverwaltungsgericht im Widerspruch zu seinen eigenen Ausführungen immer noch annimmt, genau dann nicht mehr vorliegt, wenn die endokrinologischen oder spektroskopischen Verfahren zur Geschlechtererkennung im Ei praxisreif sind. Die Brütereien wären ab diesem Zeitpunkt darauf verwiesen, diese Verfahren in ihren Betrieben ungeachtet der dafür entstehenden Kosten zu implementieren; das Töten von Eintagsküken unterläge ab diesem Zeitpunkt keinem vernünftigen Grund mehr und sämtliche Brütereien Deutschlands würden sich strafbar machen, würden sie diese Praxis doch weiterführen.

## **Teil 2: Der Tierversuchsbereich – Vorratshaltung und überzählige Tiere (surplus animals)**

Auch im Bereich der Tierversuche fallen „Ausschusstiere“ an, die für die weitere Forschung nicht „nützlich“ sind und millionenfach getötet werden. Im Folgenden soll dargestellt werden, dass die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Kükentöten auf den Bereich der Tierversuche übertragbar ist, in dem ebenfalls Tiere – weil sie „nutzlos“ sind – getötet werden. Dies erfolgt aus wirtschaftlichen Gründen, ist nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts demnach nicht zulässig und – da kein Alternativverfahren wie beim Kükentöten in Aussicht ist – bereits heute verbotene Praxis.

## **Selektionskriterien**

Für Versuche werden Tier-Gruppen häufig nach mindestens drei bzw. vier Kriterien selektiert:

### **1. Geschlecht**

Generell werden in Tierversuchen überwiegend männliche Tiere eingesetzt, da bei Weibchen befürchtet wird, dass die Versuchsergebnisse durch den variableren Hormonhaushalt der weiblichen Tiere beeinflusst werden könnten. Auch ist bekannt und belegt, dass Tiere unterschiedlichen Geschlechts bei vielen Experimenten tatsächlich unterschiedliche Ergebnisse liefern. Gelegentlich werden bei geschlechtsspezifischen Fragestellungen auch ausschließlich weibliche Tiere verwendet. Tiere, die nicht das passende Geschlecht haben, werden getötet (je nach Spezies auf unterschiedliche Weise – z. B. durch CO<sub>2</sub>-Erstickung, Genickbruch, Köpfen mit Guillotine oder Injektion von Barbituraten oder anderen Tötungsmitteln).

### **2. Alter**

Tiere, die bei einem Projekt für Versuche eingesetzt werden, müssen alle ungefähr dasselbe Alter haben. Das gilt im Normalfall für alle Versuche, die in einem bestimmten Projekt durchgeführt werden, damit die Ergebnisse nicht durch unterschiedliches Alter beeinflusst werden. Es gibt bestimmte Altersspannen, die bei einer Spezies generell üblich sind, meist ein „junges Erwachsenenalter“. Bei Mäusen werden in der Regel Tiere im Alter von ca. 16 Wochen für Versuche eingesetzt. Alle Tiere, die dieses Alter nicht haben, weil der Versuch z. B. erst später als geplant beginnen kann, werden getötet und entsorgt.

### **3. Geschwistertiere**

Es soll bei Tierversuchen vermieden werden, Geschwistertiere innerhalb einer Versuchsgruppe einzusetzen. Wenn man also bei einem Versuch beispielsweise zehn Tiere pro Versuchsgruppe hat, müssten dafür theoretisch mindestens zehn verschiedene Zuchtpaare eingesetzt werden. Geschwistertiere werden daher ebenso getötet und entsorgt.

### **4. Gentechnisch veränderte Tiere**

Bei der Züchtung gentechnisch veränderter Tiere entstehen grundsätzlich drei verschiedene Arten von Nachkommen:

- homozygote Tiere (diese tragen die volle Genveränderung); das sind die Tiere, die für die Versuche interessant sind,
- heterozygote Tiere (diese tragen die genetische Veränderung nur zum Teil); diese Tiere sind manchmal für die Versuche interessant, in den meisten Fällen sind sie aber uninteressant, und

- Wildtypen (tragen die genetische Veränderung nicht); diese Tiere werden meist im Versuch als Vergleichsgruppe (sog. „Kontrolle“) eingesetzt.

Bei der Zucht gentechnisch veränderter Tiere werden häufig per se weniger Tiere geboren, die die genetische Veränderung „homozygot“ tragen, als heterozygote Tiere oder Wildtypen. Auch bei gentechnisch veränderten Tieren wird zusätzlich nach den Kriterien Geschlecht, Alter und Geschwistertiere selektiert, so dass hier automatisch ein noch größerer „Ausschuss“ anfällt, der nutzlos ist und daher getötet und entsorgt wird.

### **Arbeitsablauf**

Hinzu kommt noch der praktische Aspekt, dass aufgrund mangelnder Kapazitäten (Personal, Gerätschaften etc.) die Versuche meist nicht mit allen Versuchstieren auf einmal gemacht werden, sondern erst auf das Ergebnis aus einem Versuch gewartet werden muss, bevor mit dem nächsten Versuch begonnen wird. Durch diese Zeitverzögerung wird der Tierverbrauch weiter gesteigert, denn die Tiere sind bei Beginn des nächsten Versuchs häufig schon zu alt. Es muss dann auf jüngere Tiere zurückgegriffen werden. Deswegen wird kontinuierlich eine hohe Anzahl an Tieren gezüchtet, um jederzeit möglichst schnell genügend passende Tiere für einen Versuch zur Verfügung zu haben (sogenannte „Vorratshaltung“).

### **Weiterverwendung überzähliger Tiere**

Häufig werden überzählige Tiere „inoffiziell“ für Forschungszwecke verwendet, z. B. wird an Ihnen eine bestimmte Prozedur geübt (Verabreichung mit Schlundsonde, Injektion etc.) oder andere Dinge ausprobiert, damit später bei dem eigentlichen Versuch mit den offiziell dafür vorgesehenen Tieren alles reibungslos abläuft. Diese Praxis taucht in keiner Statistik auf und kann nicht nachgewiesen werden; Informationen darüber beruhen auf Aussagen von ehemaligen Mitarbeitern tierexperimenteller Einrichtungen und anderen Whistleblowern, die dem Verein Ärzte gegen Tierversuche e. V. vorliegen. Entweder handelt es sich hierbei ebenfalls um Tierversuche, deren Anzahl zwingend öffentlich gemacht werden muss, oder aber um eine illegale Tötung ohne vernünftigen Grund.

Offiziell werden Ausschusstiere auch teilweise für die Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken eingesetzt, d. h. nach der Tötung der Tiere werden diesen beispielsweise bestimmte Organe entnommen und für Versuche eingesetzt („ex vivo“; § 4 Abs. 3 TierSchG). Seit 2017 sind diese sog. „Tierversuche im weiteren Sinne“ in der offiziellen Statistik des BMEL nicht mehr enthalten, was eine inakzeptable Verschleierung und Intransparenz darstellt.

### **Teil 3: Übertragbarkeit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auf den Tierversuchsbereich**

Überträgt man die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auf die Tötungen der „nutzlosen“, weil überzähligen Tiere im Tierversuchsbereich, so wird klar, dass es in diesem Fall keine Hintertür – wie die „doppelte Umstellung“ im Fall des Kükentötens – für die Betroffenen gibt, mit der das massenhafte Töten von Tieren noch weiter betrieben werden darf. Denn im Rahmen der Tötungen überzähliger Tiere im System Tierversuch ist kein Verfahren in der Entwicklung und kurzfristig verfügbar, welches es ermöglicht, dass überzählige Tiere – so wie die männlichen Eintagsküken – erst gar nicht auf die Welt kommen und damit deren sinnlose Tötung verhindert. Dem verschwenderischen Halten und Töten von Tieren im System Tierversuch ist spätestens durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts mit sofortiger Wirkung der Boden entzogen worden.

Bereits im Tierschutzgesetz findet sich ein erster Anhaltspunkt für die Unzulässigkeit des Tötens von überzähligen Tieren: Nach § 7a Abs. 2 Nr. 4 TierSchG ist bei der Entscheidung der Unerlässlichkeit eines Tierversuchs und bei der Durchführung von Tierversuchen zu beachten, dass Schmerzen, Leiden und Schäden den Tieren nur in dem Maße zugefügt werden dürfen, als es für den verfolgten Zweck unerlässlich ist; insbesondere dürfen sie nicht aus Gründen der Arbeits-, Zeit- und Kostenersparnis zugefügt werden.

Selbst wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Tötung von überzähligen Tieren im Tierversuchsbereich nicht zu dem Tierversuch im engeren Sinne gehört, für den der oben genannte Grundsatz primär gilt, ist die Zucht von Tieren, die für Tierversuche genutzt werden sollen, unabdingbare Voraussetzung für den Versuch selbst und muss ihm als notwendige Voraussetzung im Wege verfassungskonformer Auslegung, nach der das Staatsziel Tierschutz in Art. 20a GG zu beachten ist, zugerechnet werden. Im Übrigen wird der Vorschrift des § 7a Abs. 2 Nr. 4 TierSchG die Qualifikation eines allgemeinen Grundsatzes zugeschrieben, der auf jeden belastenden Umgang mit dem Tier Anwendung findet, also auch auf Haltung, Schlachtung, Ausbildung, Training, allgemeine Eingriffe und auf jede sonstige Nutzung (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, 3. Aufl. 2016, TierSchG § 7a Rn. 19; Lorz/Metzger Tierschutzgesetz Kommentar, 7. Auflage 2019, § 7a Rn. 26). Begründet wird dies unter Heranziehung des Erst-Recht-Schlusses: „Wenn schon in einem Bereich, in dem die menschliche Handlungsfreiheit durch das vorbehaltlose Grundrecht der Forschungs- und Lehrfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) besonders stark geschützt ist, Kosten-, Arbeits- und Zeitgründe keine Rechtfertigung für zugefügte Schmerzen, Leiden oder Schäden bilden können, dann gilt dasselbe erst recht für Tiernutzungen, bei denen dem Nutzer „nur“ Grundrechte mit Gesetzesvorbehalt (z. B. Art. 12, 14 GG u. Ä.) zur Seite stehen“ (Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, 3. Aufl. 2016, TierSchG § 7a Rn. 19).

Im Tierversuchsbereich (und wenn er ernst genommen würde auch im Bereich des Kükentötens, da als allgemeiner Rechtsgrundsatz auch für die Behandlung der Küken anwendbar) galt also bereits vor dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.06.2019 der allgemeine Grundsatz, dass Tieren – nicht nur im Rahmen der Durchführung von Tierversuchen, sondern im gesamten Bereich der Tierversuche, also auch bei Zucht und Haltung – aus wirtschaftlichen Gründen keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden dürfen. Eine gegenteilige Praxis stellt einen Verstoß gegen § 1 Satz 2 TierSchG dar sowie eine Straftat nach § 17 Nr. 1 TierSchG, da (Millionen) Tiere vorsätzlich ohne vernünftigen Grund getötet werden.

Da es kein aktuell in der Entwicklung befindliches und kurzfristig verfügbares Verfahren der Vermeidung „nutzloser“ Tiere im System Tierversuch ähnlich wie das der Geschlechtsbestimmung im Ei gibt, welches eine Tötung von Tieren in naher Zukunft überflüssig macht, muss der Grundsatz, dass das Töten von Tieren allein aus wirtschaftlichen Gründen keinem vernünftigen Grund unterliegt und damit verboten ist, im Tierversuchsbereich spätestens seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.06.2019 angewendet werden, da es keine Gefahr der Doppelbelastung gibt, die für die Betroffenen vermieden werden soll. Dies gilt dann, wenn die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ernst genommen wird.

Für die Praxis bedeutet dies, dass überzählige Tiere entweder vermittelt werden müssen oder diese in einem speziellen „Altersheim für Versuchstiere“ bis an ihr natürliches Lebensende gepflegt werden müssen. Bei genetisch veränderten Tieren kommt insbesondere Letzteres in Betracht, da hier Verbotsvorschriften einschlägig sein können, die es verbieten, diese Tiere an dritte Personen zu vermitteln, also aus der Sphäre des Tierversuchsbereiches in die „normale Welt“ zu entlassen. Der Verbleib der überzähligen Tiere bzw. deren (bisher „inoffizielle“) Weiterverwendung (s.o.) ist als Tierversuch (gleich ob „im engeren“ (§ 7 Abs. 2 TierSchG) oder „im weiteren Sinn“ (§ 4 Abs. 3 TierSchG)) statistisch zu erfassen. Dass dies einen großen Aufwand und hohe Kosten bedeutet, ist angesichts des Verfassungsguts „Tierschutz“ hinzunehmen. Im Übrigen ist auch kein Halter von Heimtieren befugt, seine Tiere einfach zu töten, wenn dieser meint, er brauche nun kein Tier mehr und es für nutzlos hält. Da das Tierschutzgesetz keinen Unterschied zwischen Halten von Heimtieren und Haltern von Nutz- oder Versuchstieren macht, gilt nichts Anderes für die besprochenen Fälle.

**20.03.2020**

**Dr. jur. Barbara Felde** (Stellvertretende Vorstandsvorsitzende der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V.)

**Claus Kronaus** (Geschäftsführer Ärzte gegen Tierversuche e. V.)